

**Alß man bey dem vor einige Tage hie leider! wieder verübten Todtschlage  
erfahren müssen ... : Publicatum iussu Senatus unter desselben Insiegel/  
Rostock d. 20ten Ian. 1695**

[S.l.], 1695

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730651762>

Druck Freier  Zugang



18 mm 180

180 mm 180

180 mm 180

180 mm 180

180 mm 180

180 mm 180

180 mm 180

180 mm 180

180 mm 180

180 mm 180

180 mm 180

180 mm 180

180 mm 180

180 mm 180

180 mm 180

180 mm 180

180 mm 180

180 mm 180

180 mm 180

180 mm 180

180 mm 180



MK - 10665/52<sup>h</sup>

20 Jan 1895

~~11K - 2003, III, 6.~~

1895



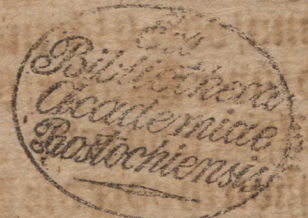
**W**eiß man bey dem vor einige Tage hie  
leider! wieder verübten Todtschlage erfahren müssen / wie  
der Verordnung / welche von S. S. Racht der Stadt Rostock den 23ten Martii Anno 1673. wohl-  
meinend und sorgfältig verfügt und publiciret worden / von dieser Stadt Bürgern / und Ein-  
wohnern / in specie denenselben / vor deren Thüren diese böse That lezt wieder begangen / nicht gelebet ; und es daher  
auch geschehen daß der Thäter vor der Hand entwischet / und hernach erstlichen mühesahm wieder herbey geschaffet  
werden können : Umb aber bey dergleichen Begebnissen / so doch Gott Väterlich weiter von diesem Thrt abwende!  
nicht allein solches hinführo vermidten bleiben / ja die Todtschläger nicht gar entlauffen / ebenwenig nach verübten Mord /  
sich in Schlupffwinckel verkriechen / verstecken / noch von andern böshafften Leuten davon geholffen / und hinweg ge-  
bracht ; besondern auch männiglich / durch gute Anstalt zur apprehension, so viel mehr von solchen Thaten und bösem  
Wege abgehalten werden mögen ; so will S. S. Racht alhie vorangezogenes Mandatum hiemit erneuert / und demnach  
alle seine Bürger und Einwohner / Krafft dieses / nochmahlen ernstlich ermahnet haben : Daß / wann hinführo alhie in  
der Stadt ein Todtschlag / welchen der höchste Gott in Gnaden verhüten wolle ! begangen wird / ein jeder Hauswirth /  
in dessen Hause / oder für dessen Thüre dergleichen geschicht / vermüge seines Bürger-Bydes / mit ruffen ein lautes Be-  
schrey gegen die Nachbahren machen soll / daß sie bey Zeiten zulauffen und den Thäter auffhalten mügen / wozu ein je-  
der so Gott und die Pflicht vor Augen hat / damit Er dieser guten Stadt verbunden / schon von selbstem geflissen seyn  
wird ; da aber derselbe aus Thren Händen unversehens entrinnen würde / so soll der Wirth und die Nachbahren sich zu  
dem Küster und dessen Hausgesinde desselben Kirchspiels schleunigst verfügen / und die Sturm-Glocke läuten lassen /  
auff deren Geläut in den drey andern Kirchspielen / von deren Küstern und derselben Gesinde unangemahnt / die  
Sturm-Glocken ebenfals sollen gezogen und geläutet werden / worauff sobald nicht allein die Thöre zu Lande sollen  
versperret / und durch die Wache / daß keiner / er sey auch wer er wolle / hinaus komme / fleißig beobachtet ; sondern auch die  
Thore und Pforten am Strande durch die Strand-Voigte / und wem sonst die Schlüssel dazu anvertraut ; Die Tho-  
re und Pforten zum Gärber- und Küter-Brock / durch die / welche die Schlüssel dazu haben : Das innerste Mühlenthor und  
Pforte von dem dortigen Zeichenbährer / so fort verschlossen / und biß zu des Worthabenden Herrn Burgermeisters an-  
derweitige Anstalt niemand daraus gelassen / daneben / bey offenen Wasser / durch die Strand-Voigte alle Bohte und  
Kahne angehalten werden / und soll bey Leib- und Lebensstraffe verbohten seyn / daß kein Schiffer / kein Bootsmann /  
kein Fehrman / oder Gärtner noch einiger Boots-junge / ohn special Erlaubniß des Worthabenden Hn. Burgermei-  
sters / jemand / über Wasser / bey solcher Zeit / hinweg führen / noch sonst jemand dem Thäter / auff einige Wege / zur  
Flucht beyhülffig seyn solle. Solte auch der Thäter sich in der Stadt bey jemand verhalten und verkriechen wollen / so  
soll der Hauswirth oder die Hauswirthin denselben sofort den Worthaltendem Hn. Burgermeister anmelden / oder an  
des Thäters Stelle stehen / und nach Befindung / an Leib und Leben : Die übrige aber / so in ein und andern diesem Man-  
dato nicht nachkommen dürften / respective mit Entsetzung ihres Diensts / und anderer harten willkührlicher Poen abge-  
straffet werden. Wornach sich ein jeder zurichten und für Unglück und Anheil zu hüten. Publicatum Jussu Senatus  
unter desselben Insiegel / Rostock d. 20ten Jan. 1695.

18. Item das Buch der Kindt Buch die

19. Item die Buch der Kindt Buch die



Main body of text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is dense and covers most of the page area.



MK - 10665/52  
20 Jan 1895  
MK 2002 TL 6

1695

Dem vor einig... die

... die

The main body of the document consists of approximately 28 lines of dense, handwritten text in a historical German script. The text is oriented horizontally but appears to be a bleed-through from the reverse side of the page, as it is mirrored and difficult to decipher. The script is a cursive hand, characteristic of the early modern period.



**W**eiß man bey dem vor einige Tage hie

leider! wieder verübten Todtschlage erfahren müssen / wie

der Verordnung / welche von S. S. Racht der Stadt Rostock den 23ten Martii Anno 1673. wohlmeinend und sorgfältig verfügt und publiciret worden / von dieser Stadt Bürgern / und Einwohnern / in specie denenselben / vor deren Thüren diese böse That lezt wieder begangen / nicht gelebet ; und es daher auch geschehen daß der Thäter vor der Hand entwischet / und hernach erstlichen mühesahm wieder herbey geschaffet werden können : Umb aber bey dergleichen Begebnissen / so doch Gott Väterlich weiter von diesem Thrt abwende! nicht allein solches hinführo vermidten bleiben / ja die Todtschläger nicht gar entlauffen / ebenwenig nach verübten Mord / sich in Schlupffwinckel verkriechen / verstecken / noch von andern böshafften Leuten davon geholffen / und hinweg gebracht ; besondern auch männiglich / durch gute Anstalt zur apprehension, so viel mehr von solchen Thaten und bösem Wege abgehalten werden mögen ; so will S. S. Racht alhie vorangezogenes Mandatum hiemit erneuert / und demnach alle seine Bürger und Einwohner / Krafft dieses / nochmahlen ernstlich ermahnet haben der Stadt ein Todtschlag / welchen der höchste Gott in Gnaden verhüten wolle! began in dessen Hause / oder für dessen Thüre dergleichen geschicht / vermüge seines Bürger / In schrey gegen die Nachbahren machen soll / daß sie bey Zeiten zulauffen und den Thäter der so Gott und die Pflicht vor Augen hat / damit Er dieser guten Stadt verbunden / wird ; da aber derselbe aus Thren Händen unversehens entinnen würde / so soll der Wirt dem Küster und dessen Haußgesinde desselben Kirchspiels schleunigst verfügen / und d auff deren Geläut in den drey andern Kirchspielen / von deren Küstern und derselben Sturm-Blocken ebenfals sollen gezogen und geläutet werden / worauff sobald nicht all verperrret / und durch die Wache / daß keiner / er sey auch wer er wolle / hinaus komme / fleiß Thore und Pforten am Strande durch die Strand-Boigte / und wem sonst die Schlüß re und Pforten zum Gärber- und Küter-Brock / durch die / welche die Schlüssel dazu haben : Pforte von dem dortigen Zeichenbährer / so fort verschlossen / und biß zu des Wirthabende der weitige Anstalt niemand daraus gelassen / daneben / bey offenen Wasser / durch die Rahne angehalten werden / und soll bey Leib- und Lebensstraffe verbohten seyn / daß kein Fehrman / oder Gärtner noch einiger Bootsjunge / ohn special Erlaubniß des Wosters / jemand / über Wasser / bey solcher Zeit / hinweg führen / noch sonst jemand dem Thäter behülffig seyn solle. Wolte auch der Thäter sich in der Stadt bey jemand verhalten / soll der Haußwirth oder die Haußwirthin denselben sofort den Wirthhaltendem Hn. Burdes Thäters Stelle stehen / und nach Befindung / an Leib und Leben : Die übrige aber / so dato nicht nachkommen dürften / respective mit Entsetzung ihres Diensts / und anderer hastraffet werden. Wornach sich ein jeder zurichten und für Unglück und Anheil zu hüten unter desselben Insiegel / Rostock d. 20ten Jan. 1695.

